

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

mediapark gmbh, Lyssach

Stand: 27. Juni 2018

1. Einleitende Bestimmung

Die mediapark gmbh (nachstehend mediapark genannt) produziert und bearbeitet multimediale Inhalte. Die Gesellschaft organisiert Veranstaltungen (Geschäftsbereich Production), installiert Audio-, Video- und Lichttechnik (Geschäftsbereich Solution) und entwickelt sowie vertreibt Geräte (Geschäftsbereich Innovation).

Die Bestimmungen unter Ziffer 12 gelten insbesondere für Leistungen im Bereich Production, diejenigen unter Ziffer 13 insbesondere für Leistungen im Bereich Solution sowie diejenigen unter Ziffer 14 insbesondere für Leistungen im Bereich Innovation.

2. Anwendungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von mediapark finden unter Vorbehalt separater schriftlicher Vereinbarungen auf alle Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien Anwendung.

Durch die Bestellung erklärt der Kunde, dass er mit diesen AGB einverstanden ist. Soweit diese AGB keine Bestimmungen enthalten, gelten subsidiär die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sowie die SIA-Normen finden – soweit nicht schriftlich explizit anderslautend vereinbart – keine Anwendung.

3. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang von mediapark («Auftrag») bestimmt sich nach dem schriftlichen Vertrag zwischen dem Kunden und mediapark. Wird kein schriftlicher Vertrag vereinbart, richtet sich der Leistungsumfang nach dem definitiven Detailprojekt und/oder der Auftragsbestätigung von mediapark.

4. Übertragbarkeit von Leistungen

mediapark ist berechtigt, die Ausführung einzelner Verpflichtungen aus dem Auftrag bzw. Leistungen für den Kunden ohne Zustimmung des Kunden auf Dritte zu übertragen. Eine Abtretung des Auftrags durch den Kunden bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von mediapark.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde gibt mediapark von sich aus oder auf Aufforderung von mediapark hin die zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Informationen über Zielsetzung, Bedürfnisse, betriebliche Besonderheiten, Abläufe etc. Erhält mediapark wesentliche, zur Umsetzung des Auftrages notwendige Angaben nicht, falsch, unvollständig, verspätet oder in ungeeigneter Art, so hat der Kunde den daraus entstehenden Mehraufwand vollumfänglich zu ersetzen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Kunde zum entsprechenden Zeitpunkt die benötigten Informationen bereits hatte oder nicht und ob die Verletzung der Mitwirkungspflichten auf einem Verschulden des Kunden basiert oder nicht. Kann mediapark infolge der Verletzung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden Termine nicht mehr einhalten, so ist mediapark zudem berechtigt, die Termine einseitig angemessen anzupassen.

6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach dem abgeschlossenen Vertrag bzw. dem definitiven Detailprojekt und/oder der Auftragsbestätigung. mediapark ist berechtigt, den Rechnungsbetrag als Ganzes oder anteilmässig im Voraus einzufordern. Dies gilt insbesondere für Neukunden und bei Langzeitmieten. mediapark ist nicht verpflichtet, vor Zahlungseingang Leistungen zu erbringen. Alle Rechnungen sind zahlbar rein netto, sofern nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden. Die Zurückhaltung von Zahlungen und die Verrechnung von Forderungen infolge irgendwelcher von mediapark nicht anerkannten Gegenansprüchen ist nicht statthaft. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge ist mediapark zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Ist der Vertragspartner mit der Bezahlung einer Rechnung von mediapark in Verzug geraten, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten sofort fällig und mediapark kann für die

noch ausstehenden Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles Barzahlung vor Ablieferung der Ware verlangen. Das gleiche gilt bei Nichteinlösung von Checks und Wechseln des Vertragspartners, Zahlungseinstellung, Nachlassstundung, Nachlassvertrag, Pfändung sowie Konkurs auf Seiten des Vertragspartners.

7. Preise

Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken ab Domizil mediapark exklusive Versand, Transport, Verpackung und Versicherung. Die Beträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Die Offerten von mediapark sind zeitlich befristet, entweder gemäss den gesetzlichen Regeln oder laut den besonderen Angaben in den Offerten selbst.

8. Gewährleistungsfristen

mediapark gibt für alle von ihr installierten und gelieferten Werke die folgende Gewährleistung:

Geräte: Gewährleistungsfrist gemäss Herstellerangaben

Installations- und Programmiergewährleistung: 12 Monate ab Abnahme

Reparaturleistungen an Geräten sowie an Installationen und Programmierungen: 3 Monate ab Abnahme der Reparaturleistung

8.1. Ausschluss der Gewährleistung

Die Behebung von Schäden, die durch höhere Gewalt, aussergewöhnliche Beanspruchung oder Abnützung, schädliche Umgebungseinflüsse, unkorrekte Behandlung des Werkes, Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Unterhaltsanleitung oder unbefugte Eingriffe durch den Kunden bzw. eine in seiner Verantwortung stehenden Person oder durch Dritte entstehen, fallen nicht unter die Gewährleistung und sind ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Haftung von mediapark

mediapark haftet nur für von ihr verursachte direkte Schäden und soweit diese Schäden grobfahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind. Jede weitere Haftung, insbesondere für leichte Fahrlässigkeit, höhere Gewalt sowie für Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen etc., ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung für Personenschaden wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Wurden bei Installationsarbeiten bestehende Anlagen und Vorrichtungen etc. beschädigt, haftet mediapark nur für die Kosten der ordnungsgemässen Instandstellung. Werden die Installationsarbeiten durch mediapark ausgeführt und entstehen dabei mangels genauer Planunterlagen des Kunden (Leitungsführungen etc.) bei Bau- und Installationsarbeiten Schäden, fällt jedoch die Instandstellung zu Lasten des Kunden.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden oder sollten Vertragslücken bestehen, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt gültig. In einem solchen Fall ist die nicht rechtswirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck des Vertrages zwischen dem Kunden und mediapark am nächsten kommt.

11. Gerichtsstand

Für alle mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten gilt ausschliesslich Schweizer Recht gemäss OR, ausschliesslicher Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Parteien das Rechtsdomizil mediapark in Lyssach.

12. - Geschäftsbereich Production

12.1. Mietgegenstand

Gegenstand der Miete sind jeweils die in der Empfangsquittung aufgeführten Geräte samt Zubehör und Kleinmaterial. Der Mieter hat die Mietsache bei Übergabe zu prüfen und Mängel sofort geltend zu machen, ansonsten die Mietsache als einwandfrei gilt. Dem Kunden ist bekannt, dass die Mietsachen mehrfach eingesetzt werden und im Zeitpunkt der Übergabe in der Regel weder neu noch frei von Gebrauchsbeeinträchtigungen sind. Übliche Abnutzungen und Abweichungen in der Farbe oder in den Massen gelten daher nicht als Mangel, welche die Tauglichkeit der Mietsache beeinträchtigen.

12.2. Gebrauch der Mietsache

Die Mietsache darf vom Mieter nur durch geeignetes und fähiges Bedienungspersonal zum dafür bestimmten Gebrauch und mit der gebotenen Sorgfalt verwendet werden. Der Mieter hat Bedienungsanleitung und Sicherheitsvorschriften strikte einzuhalten. Die Mietsache ist während der gesamten Mietdauer in abgeschlossener oder bewachter Umgebung zu halten.

12.3. Eigentum

Das Eigentum an der Mietsache samt Zubehör und Kleinmaterial verbleibt bei mediapark. Als Verbrauchsmaterial gilt nur, was ausdrücklich als solches bezeichnet wird.

12.4. Mietdauer

Die Mietdauer wird, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Tagen bemessen und richtet sich nach der vereinbarten Überlassungsdauer. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag. Für längere Mietzeiträume werden die Mietfaktoren anstelle der effektiven Mietdauer angewendet.

Effektive Mietdauer	Mietfaktoren
1 Tag	Tagesmietpreis x 1
2 Tage	Tagesmietpreis x 1.5
3 Tage	Tagesmietpreis x 2
4 Tage	Tagesmietpreis x 2.5
7 Tage	Tagesmietpreis x 3
10 Tage	Tagesmietpreis x 4
14 Tage	Tagesmietpreis x 5

12.5. Annullierung

Bei Annullierung eines vereinbarten Mietverhältnisses schuldet der Mieter mediapark einen pauschalierten Schadenersatz ohne Nachweis eines Schadens und unter Vorbehalt der Geltendmachung darüberhinausgehenden Schadens gemäss folgenden Ansätzen:

Annullierung bis 4 Wochen vor Mietbeginn: 5 % des Gesamtmietbetrages

Annullierung bis 3 Wochen vor Mietbeginn: 20 % des Gesamtmietbetrages

Annullierung bis 10 Tage vor Mietbeginn: 50 % des Gesamtmietbetrages

Annullierung bis 3 Tage vor Mietbeginn: 75 % des Gesamtmietbetrages

Spätere Annullierung: 100 % des Gesamtmietbetrages

12.6. Konzessionen, Bewilligungen etc.

Der Mieter ist für die Einholung von sämtlichen notwendigen Bewilligungen, Konzessionen, Lizenzrechten und Ähnlichem besorgt und hat alle damit verbundenen Auflagen zu tragen. Wird die Mietsache wegen diesbezüglicher Verletzungen des Mieters konfisziert oder mit Pfand belegt, ist der Mieter mediapark dafür vollumfänglich schadenersatzpflichtig.

12.7. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für jede Beschädigung und jeden Mangel an der Mietsache, welche bei Übernahme nicht angezeigt wurde. Er haftet ebenfalls bei Verlust der Mietsache. Der Mieter schuldet mediapark in diesen Fällen neben dem vollen Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswert auch den weiteren Schaden, der für mediapark entsteht.

12.8 Reparatur und Unterhalt

Allfällige während der Mietzeit notwendige Unterhalts- oder Reparaturarbeiten an der Mietsache darf der Mieter nur von mediapark oder einer von dieser bezeichneten Drittperson durchführen lassen.

12.9 Rückgabe der Mietsache

Die Mietsache ist zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort zurückzugeben. Der Mieter haftet für verspätete Rückgabe für jeden angebrochenen Tag gemäss den für die Miete vereinbarten Tagessätzen ohne Nachweis eines Schadens durch mediapark. Die Geltendmachung darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

12.10 Veränderung der Mietsache

Dem Mieter ist es untersagt, Veränderungen an der Mietsache vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Insbesondere ist es ihm untersagt, von mediapark an der Mietsache angebrachte Werbe- oder Firmenbeschriftungen abzudecken, zu verändern oder zu entfernen.

12.11 Untervermietung und Abtretung

Dem Mieter ist es untersagt, das Mietverhältnis an Dritte abzutreten oder die Mietsache unterzuvermieten.

12.12 Versicherung

Es ist Sache des Mieters, die Geräte samt Zubehör gegen alle Risiken auf eigene Kosten zu versichern.

12.13 Diebstahl/Transportschäden

Bei Diebstahl oder Abhandenkommen ist der Mieter verpflichtet, immer einen Polizeirapport erstellen zu lassen. Beim Feststellen von Transportschäden hat der Mieter vom Frachtführer eine Bestandesaufnahme zu veranlassen.

12.14 Sicherheit und Inhalte der Veranstaltung

Die Sicherheit (Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Material) bei Veranstaltungen ist alleinige Sache des Kunden. mediapark haftet auch nicht für die Rechtmässigkeit der Inhalte der Veranstaltung. mediapark ist jederzeit berechtigt ohne Schadenersatzfolgen vom Vertrag zurückzutreten, sollte die Durchführung der Veranstaltung aus technischen (z.B. mangelnde Sicherheit) und/oder rechtlichen und/oder politischen und/oder umweltbedingten (z.B. Gefahr vor Unwettern) Gründen nicht vertretbar sein. Der Kunde hat mediapark jeglichen anfallenden Aufwand gleichwohl vollumfänglich zu entschädigen.

13 - Geschäftsbereich Solution

13.1 Bauseits zu erbringende Leistungen

Statische Berechnungen und Gutachten aller Art sind durch den Kunden auf eigene Kosten und Verantwortung beizubringen. Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmer liegt beim Kunden bzw. bei der Bauleitung. Entstehen mediapark infolge bauseits zu erbringender Leistungen oder Leistungen Dritter Arbeitsverzögerungen bzw. -unterbrüche, die sie nicht selbst zu verantworten hat, so hat der Kunde die ihr daraus entstehenden Umtriebe und Aufwendungen auf erste Aufforderung hin vollumfänglich zu ersetzen. Eventuelle Konzessionen und Bewilligungen (z.B. TV-Rechte, Konzessionen, etc.) müssen vom Kunden auf eigene Kosten erworben werden.

13.2 Lieferfristen und Montagetermine

Die mit mediapark vereinbarten Lieferfristen und Montagetermine verlängert mediapark einseitig angemessen, wenn der Kunde den Arbeitsumfang nachträglich ändert oder seinen Mitwirkungspflichten nicht, ungenügend oder verspätet nachkommt. Das Gleiche gilt für Terminüberschreitungen von Drittlieferanten und dergleichen, welche zu Verzögerungen der Installationsarbeiten von mediapark führen.

13.3 Ablieferung des Werkes, Prüfungs- und Anzeigeobliegenheiten

Nach Ablieferung des Werkes hat der Kunde das Werk umgehend zu prüfen (Abnahme) und mediapark innert spätestens sieben Tagen schriftlich oder elektronisch gegen Empfangsbestätigung über allfällige Mängel in Kenntnis zu setzen. Wenn der Kunde die Prüfung und Anzeige innert Frist unterlässt, so gilt das Werk als abgenommen. Davon ausgenommen sind verdeckte Mängel. Auf Wunsch des Kunden oder mediapark wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt.

Zeigen sich bei der Abnahme des Werkes derart erhebliche Mängel, dass das Werk für den Kunden unbrauchbar oder unzumutbar ist, darf dieser die Abnahme verweigern. mediapark verpflichtet sich diesfalls zur unentgeltlichen Nachbesserung des Werkes innert angemessener Frist. mediapark schuldet diesfalls keinen Schadenersatz. Zeigen sich bei der Abnahme des Werkes Mängel, die das Werk für den Kunden nicht unbrauchbar oder unzumutbar machen, so hat der Kunde das Werk abzunehmen. mediapark ist sodann verpflichtet, diese Mängel innert angemessener Frist zu beheben. Treten die Mängel erst später zu Tage (verdeckte Mängel), so muss die Anzeige sofort nach Entdeckung erfolgen, andernfalls das Werk auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

13.4 Rechte an Software

Sämtliche Rechte an der dem Kunden zur Verfügung gestellten Software einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibungen und Dokumentationen in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form verbleiben bei mediapark. Eine Kopie des Quellcodes kann nach erfolgter Abnahme auf der Basis einer gesonderten Vereinbarung an den Kunden übergeben werden.

14 - Geschäftsbereich Innovation

14.1 Liefertermine

Die Liefertermine werden nach bestem Wissen angegeben, sind aber unverbindlich. Eine Annullierung des Vertrages infolge verspäteter Lieferung ist nicht möglich. Kann die Ware infolge unvorhersehbarer Ereignisse, unverschuldetem Unvermögen oder Verzögerungen bei Zulieferanten von mediapark nicht geliefert werden, so erwachsen dem Vertragspartner daraus keine Ansprüche.

14.2 Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Versand ab Domizil mediapark auf den Vertragspartner über. Eine Transportversicherung wird nur auf schriftliches Verlangen des Vertragspartners und dann zu seinen Lasten abgeschlossen.

14.3 Rücksendungen

Die Rücksendung von Waren wird nur mit schriftlichem Einverständnis von mediapark und originalverpackt akzeptiert. Für Verwaltungskosten, Prüfung und Neuverpackung berechnet mediapark einen Unkostenanteil. Spezialanfertigungen werden nicht zurückgenommen.

14.4 Haftung

Für Sachmängel, die ihre Ursache in schlechtem Material, fehlerhafter Fabrikation oder unserer Installation haben, ist mediapark verpflichtet bzw. berechtigt, die schadhafte Ware nach eigener Wahl kostenlos instand zustellen oder zu ersetzen. Allfällige Mängel sind mediapark sofort nach ihrem Auftreten zu melden und es sind die schadhaften Geräte nach Wahl von mediapark sofort nach Auftreten des Fehlers portofrei an mediapark zurückzusenden oder werden von mediapark beim Vertragspartner abgeholt. Jede weitere Haftung, insbesondere für leichte Fahrlässigkeit, höhere Gewalt sowie für Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen etc., ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung für Personenschaden wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.